

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 19.09.2024

Zu Punkt 1) Blutspenderehrung

Bürgermeister Schuster begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die anwesende Blutspenderin Bernadette Stritt und die anwesenden Blutspender Andreas Bippus, Dietmar Wittendorfer und Alexander Hoppe.

Gemeinsam mit Herrn Imhof, dem stellv. Vorsitzenden des DRK Ortsverbandes Bösinggen bedankte er sich bei den Blutspendern für freiwillig und unentgeltlich geleistete Blutspenden zur Rettung von Schwerkranken und Verletzten. Er geht dabei auf die Notwendigkeit von solchen Spenden ein. Die 10 Blutspender, welche insgesamt geehrt werden, haben zusammen 240 mal Blut gespendet. Mit einer Spende könne man insgesamt 3 Personen in Not helfen. Nur durch den uneigennütigen Einsatz von Blutspendern könne so viel dringend benötigtes Blut gesammelt und bereitgestellt werden.

Herr Imhof machte ebenfalls nochmals deutlich, wie wichtig Blutspenden ist. Der Ortsverband Bösinggen führe ebenfalls drei bis viermal im Jahr Blutspendetermine durch. Hier konnten beim letzten Termin im Mai 2024 insgesamt 130 Blutspenden gesammelt werden. Er freue sich auf weitere Blutspenderinnen und Blutspender um weiterhin genügend Reserven für hilfebedürftige Menschen sammeln zu können.

Bürgermeister Schuster und Herr Imhof bedanken sich nochmals ausdrücklich im Namen der Gemeinde Bösinggen und dem DRK Ortsverein Bösinggen und nahmen folgende Ehrungen vor:

| | |
|----------------------|----------------|
| Bernadette Stritt | 10 Blutspenden |
| Andreas Bippus | 25 Blutspenden |
| Dietmar Wittendorfer | 50 Blutspenden |
| Alexander Hoppe | 50 Blutspenden |



Nicht in der Sitzung anwesend, jedoch ebenfalls durch die Gemeinde Bösinggen und den DRK Ortsverband Bösinggen-Herrenzimmern geehrt werden:

| | |
|-----------------|------------|
| Katrin Ohnmacht | 10 Spenden |
| Melanie Keller | 10 Spenden |
| Mario Wehl | 10 Spenden |
| Romy Müller | 25 Spenden |
| Heike Schwarz | 25 Spenden |
| Ingeborg Wolny | 25 Spenden |

Zu Punkt 2)

Bebauungsplan „Pfarrbrühl, 4. Änderung“ – Offenlage

Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Kenntnisnahme Planentwurf

Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt und Begründung:

1. Bisherige Beschlusslage

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.12.2023
- Beteiligung nach § 4(1) BauGB und Beteiligung nach § 3(1) BauGB vom 24.05.2024 bis 01.07.2024

2. Sachverhalt

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Bösinggen, angrenzend an die Grabenstraße im Nordwesten und den Grabenwaldsee im Nordosten. Im Süden grenzen bestehende Gewerbeflächen an die Fläche.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 1,45 ha beinhaltet die Flurstücke 2357 i.T., 2362 i.T., 2363/1, 2363/2, 2363 i.T., 2363/3 i.T., 2364 i.T. (Grabenstraße).

2.2 Anlass der Planungen

Basierend auf dem Strukturgutachten für die zukünftige Abwasserbeseitigung aus dem Jahr 2021 soll der Ortsteil Herrenzimmern an die Kläranlage Bösinggen angeschlossen werden. Diesbezüglich soll die Kläranlage Bösinggen erweitert und optimiert werden. Das Projekt umfasst den Ausbau bzw. die Erweiterung der Klärung im laufenden Betrieb in mehreren Bauabschnitten unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit. Nach Ausbau der Kläranlage Bösinggen wird das Abwasser von Herrenzimmern der Kläranlage Bösinggen zugeführt und die Kläranlage Herrenzimmern wird nur noch als Auffangeinrichtung genutzt. Um die notwendige Erweiterung der Kläranlage zu realisieren, muss das Plangebiet des bisherigen Geltungsbereichs um ca. 1394 m² erweitert werden.

2.3 Ziele und Zwecke

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kläranlage Bösingern geschaffen werden.

2.4 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 24.05.2024 bis 01.07.2024 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 24.05.2024 bis 01.07.2024.

Auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken musste der Bebauungsplanvorentwurf – neben kleineren Ergänzungen und Anpassungen – insbesondere in folgenden Punkten geändert werden (die Änderungen sind in den beiliegenden Planunterlagen grau markiert):

Textliche Festsetzungen:

- Ziffer 2.2.1 Höhe baulicher Anlagen gestrichen.
- Ziffer 2.3 Zahl der Vollgeschosse aufgenommen: Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.
- Für das Sondergebiet Abwasserbeseitigung wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt.
- Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie Wasserflächen.
- Flächen für die Landwirtschaft gestrichen.
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen aufgenommen.
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes aufgenommen.
- Pflanzbindungen und Leitungsrechte aufgenommen.
- Nachrichtliche Übernahme Wasserschutzgebiet angepasst.
- Hinweise und Empfehlungen zu Oberboden und Erdarbeiten gestrichen.
- Hinweise und Empfehlungen zu Geologie, Geotechnik und Baugrund, Denkmalschutz, Geothermie, Dränungen, Grundwasserneubildung sowie Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe angepasst.

Begründungen:

- Ziffer 2 Änderungen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften ergänzt (Geltungsbereich, Leitungsrechte, Art der Nutzung)
- Um eine sinnvolle städtebauliche Ordnung herstellen zu können, wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Pfarrbrühl – 2. Änderung -“ von der Planung um ~~4,3 ha~~ 0,13 ha überplant. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans werden hierbei ~~vollumfänglich~~ größtenteils übernommen und durch weitergehende Festsetzungen ergänzt (vgl. Ziffer 2).
- Ziffer 7.2 Konzeption aufgenommen.
- Umwelt- und Artenschutzbelange ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen wird

gemäß Empfehlung der Verwaltung beschlossen.

2. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 02.09.2024 vom Gemeinderat gebilligt.
3. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.09.2024 werden vom Gemeinderat gebilligt.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Zu Punkt 3)

Optimierung der Heizung im Rathaus Herrenzimmern

Im Winter 2023/2024 fiel aufgrund eines irregulären Betriebs der Heizungsanlage auf, dass die Betriebszustände und Funktion der Heizkreise bzw. Fußbodenheizung im Rathaus Herrenzimmern nicht kontrollierbar sind.

Die Fa. H. Maurer GmbH & Co. KG hat im Rahmen der jährlichen Heizungswartung die Heizung, an die sowohl das Rathaus, wie auch das Schulgebäude angeschlossen sind, auf ein Optimierungspotential hin überprüft und das angehängte Angebot erstellt.

Im Haushaltsplan 2024 wurden für die Unterhaltung der Rathäuser lediglich 1.500 € angesetzt, die bereits um ca. 700 € überschritten sind. Damit handelt es sich bei der Angebotssumme von 27.217,97 € um außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht planbar waren.

Diskussion:

Bürgermeister Schuster erläutert dem Gremium den momentanen Sacherhalt im Rathaus Herrenzimmern bzgl. der Heizungsanlage. Die Heizungsanlage sei grundsätzlich an die Grundschule und die Halle Herrenzimmern angeschlossen. Nun wurde jedoch festgestellt, dass es keine Steuerungsmöglichkeit der Heizung im Rathaus gebe. Im letzten Winter sei es im oberen Stock kalt und im unteren Stock warm gewesen.

Auf Rückfrage aus dem Gremium, ob man die Optimierung nicht in den Haushalt 2024 hätte aufnehmen können, erklärt Herr Schuster, dass dies damals noch nicht absehbar war. Erst als es im Winter kalt wurde, wurde deutlich, dass mit der Heizung etwas nicht stimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe zur Optimierung der Heizungsanlage im Rathaus Herrenzimmern an die Fa. H. Maurer GmbH & Co.KG, Schramberg, zum Angebotspreis von 27.217,97 € und stimmt der außerplanmäßigen Aufwendung zu.

Zu Punkt 4)

Einrichtung einer Zusatzalarmierung für die Freiwillige Feuerwehr Bösinggen-Herrenzimmern

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Bösinggen-Herrenzimmern wurde gebeten, diesen Tagesordnungspunkt noch nicht zu beschließen. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass eine vorhandene Software besser und effektiver genutzt werden kann und die geplante Zusatzalarmierung deshalb nicht in vollem Umfang benötigt wird.

Nach Rücksprache mit dem Kommandanten Herrn Vetter wird sich die Freiwillige Feuerwehr Bösinggen-Herrenzimmern nochmals mit der vorhandenen Software auseinandersetzen und zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Angebot für eine Zusatzalarmierung vorlegen.

Der Gemeinderat Bösinggen fasst zu diesem Tagesordnungspunkt keinen Beschluss.

Zu Punkt 5)

Kindergarten Bösinggen - Restsanierung

Der Anbau der 4. Gruppe des Kindergarten Bösinggen ist bereits in den Endzügen. Ebenfalls wurden die bestehenden Gruppenräume größtenteils modernisiert.

Nach der vorläufigen Kostenaufstellung befinden sich die Gesamtkosten im Rahmen der Kostenberechnung.

Nun befindet sich im Kindergarteninnenbereich nur noch eine kleine Teilfläche im unsanierten Originalzustand von 1977. Dies betrifft den Flur- und Garderobenbereich, den Mehrzweckraum und drei Nebenräume. Ebenfalls wären noch Akustikmaßnahmen erforderlich.

Die Kosten für die Herrichtung (Bodenbelag, Wandflächen, Beleuchtung, Akustik) betragen noch zusätzlich ca. 40.000 Euro.

Ebenfalls wurde nun im Rahmen der Sanierung ein erheblicher Feuchteschaden im Kindergarten festgestellt. Um diesen ebenfalls noch zu beheben werden zusätzlich weitere 50.000 Euro benötigt.

Kostenaufstellung:

| | |
|----------------------------------|-------------|
| Kostenschätzung vom 04.11.22: | 999.600 € |
| Kostenvoranschlag vom 24.04.24: | 1.003.310 € |
| Kostenfeststellung vom 09.09.24: | 993.031 € |

+ 40.000 f. restliche Modernisierung: 1.033.031 €
Kostensteigerung gegenüber Kostenschätzung +3,3 %

+ 50.000 f. Behebung Feuchteschaden: 1.083.031 €
Kostensteigerung gegenüber Kostenschätzung + 8,3 %

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der restlichen Modernisierung in Höhe von ca. 40.000 € und der Behebung des Feuchteschadens in Höhe von ca. 50.000 € zu. Die Mittel werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 6) Überprüfung der Steuern und Gebührenhaushalte

Zur Vorbereitung des Haushaltsplans 2025 müssen zunächst die Gebührenhaushalte auf ihre Kostendeckung hin überprüft werden.

Nach den Grundsätzen zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 78 GemO) hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zunächst Entgelte für ihre Leistungen zu erheben. Im Übrigen erhebt die Gemeinde Steuern. Weiterhin sind erst an dritter Stelle Kredite aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde zunächst auf eine möglichst 100 %-ige Kostendeckung in ihren Gebührenhaushalten achten sollte. Dabei hat sie jedoch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Gebühren

1. Kindergartenbeitrag

Die Erhöhung der Kindergartengebühren und Elternbeiträge u.a. für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2024 beschlossen. Die Erhöhungsbeträge sind nachrichtlich nochmals aufgeführt:

Regelgruppe

| Zahl der Kinder in einer Familie | Beitrag bisher | Beitrag Kindergartenjahr 2024/2025 | Prozentuale Steigerung |
|----------------------------------|----------------|------------------------------------|------------------------|
| 1 Kind | 138,00 € | 148,00 € | 7,25% |
| 2 Kinder | 107,00 € | 115,00 € | 7,48% |
| 3 Kinder | 72,00 € | 78,00 € | 8,33% |
| 4 und mehr Kinder | 24,00 € | 26,00 € | 8,33% |

Beiträge für Waldkindergarten (30 Stunden Betreuungszeit)

| Zahl der Kinder in einer Familie | Beitrag bisher | Beitrag Kindergartenjahr 2024/2025 | Prozentuale Steigerung |
|----------------------------------|----------------|------------------------------------|------------------------|
| 1 Kind | 138,00 € | 148,00 € | 7,25% |
| 2 Kinder | 107,00 € | 115,00 € | 7,48% |
| 3 Kinder | 72,00 € | 78,00 € | 8,33% |
| 4 und mehr Kinder | 24,00 € | 26,00 € | 8,33% |

Weiterhin wurden für U3-Kinder in altersgemischten Gruppen (AM) und für verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) folgende Elternbeiträge bzw. Kindergartengebühren beschlossen:

| Zahl der Kinder in einer Familie | Beitrag U3 in AM-Gruppen bisher | Beitrag Kindergartenjahr 2024/2025 | Prozentuale Steigerung |
|----------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|------------------------|
| 1 Kind | 276,00 € | 334,50 € | 21,20% |
| 2 Kinder | 214,00 € | 278,00 € | 29,91% |
| 3 Kinder | 144,00 € | 188,00 € | 30,56% |
| 4 und mehr Kinder | 48,00 € | 69,50 € | 44,79% |

| Zahl der Kinder in einer Familie | Beitrag VÖ bisher | Beitrag Kindergartenjahr 2024/2025 | Prozentuale Steigerung |
|----------------------------------|-------------------|------------------------------------|------------------------|
| 1 Kind | 171,50 € | 184,40 € | 7,52% |
| 2 Kinder | 133,00 € | 143,00 € | 7,72% |
| 3 Kinder | 88,00 € | 95,00 € | 7,95% |
| 4 und mehr Kinder | 29,00 € | 31,00 € | 6,90% |

| Zahl der Kinder in einer Familie | Beitrag U3/VÖ bisher | Beitrag Kindergartenjahr 2024/2025 | Prozentuale Steigerung |
|----------------------------------|----------------------|------------------------------------|------------------------|
| 1 Kind | 310,50 € | 373,00 € | 20,13% |
| 2 Kinder | 241,00 € | 326,00 € | 35,41% |
| 3 Kinder | 162,00 € | 220,00 € | 35,80% |
| 4 und mehr Kinder | 54,00 € | 87,00 € | 61,11% |

Beiträge für Krippe (5-Tageskinder)

| Zahl der Kinder in einer Familie | Beitrag bisher | Beitrag Kindergartenjahr 2024/2025 | Prozentuale Steigerung |
|----------------------------------|----------------|------------------------------------|------------------------|
| 1 Kind | 347,20 € | 373,00 € | 7,43% |
| 2 Kinder | 303,00 € | 326,00 € | 7,59% |
| 3 Kinder | 205,00 € | 220,00 € | 7,32% |
| 4 und mehr Kinder | 81,00 € | 87,00 € | 7,41% |

Beiträge für Krippe (2,5-Tageskinder)

| Zahl der Kinder in einer Familie | Beitrag bisher | Beitrag Kindergartenjahr 2024/2025 | Prozentuale Steigerung |
|----------------------------------|----------------|------------------------------------|------------------------|
| 1 Kind | 217,00 € | 233,00 € | 7,37% |
| 2 Kinder | 182,00 € | 196,00 € | 7,69% |
| 3 Kinder | 123,00 € | 132,00 € | 7,32% |
| 4 und mehr Kinder | 49,00 € | 53,00 € | 8,16% |

2. Abwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt seit dem 01.01.2024 4,10 €

Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit dem 01.12.2020 0,20 €

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde die Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 3,70 €/m³ auf 4,10 €/m³ beschlossen. So konnte eine Kostendeckung von 93 % erreicht werden.

Im Haushaltsjahr 2025 muss weiterhin mit Aufwendungen vor allem im Bereich der Unterhaltung der beiden Kläranlagen gerechnet werden. Dies ist notwendig, um den derzeitigen Betrieb bis zum Zusammenschluss der Kläranlagen gewährleisten zu können.

Bei der Schmutzwassergebühr ergibt sich ein kostendeckender Gebührenansatz in Höhe von 4,74 €/m³ (2024: 4,41 €/m³). Bei der Niederschlagswassergebühr ergibt sich ein kostendeckender Gebührenansatz von 0,24 €/m² (Vorjahr: 0,21 €/m²).

Um eine Kostendeckung von 100 % zu erhalten, müssten demnach im Bereich der Schmutzwassergebühren noch 0,64 € aufgeschlagen werden. Dies ist jedoch nicht realisierbar, es wäre für die Gebührenpflichtigen eine unzumutbare Erhöhung.

Zum 01.10.2024 wird die Gemeinde Böisingen den Zuschussantrag nach der „Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw 2024)“ stellen. Da in der Vergangenheit bereits auf eine stetige Gebührenanpassung geachtet wurde, kann für die ersten Maßnahmen im Rahmen der Kläranlagenzusammenlegung von einem Zuschussprozentsatz von 47,6 % ausgegangen werden. Die in diesem Jahr überarbeitete Förderrichtlinie sieht im Vergleich zur Förderrichtlinie aus 2015 u.a. einen höheren Schwellensatz vor. Der maximal mögliche Zuschussprozentsatz von 80 % der zuschussfähigen Kosten ist somit nicht mehr erreichbar.

Da die Kläranlagenzusammenlegung in mehreren Bauabschnitten realisiert werden soll, ist für jeden Bauabschnitt ein erneuter Förderantrag notwendig. Dadurch hat die Gemeinde Böisingen die Möglichkeit durch eine weiterhin kontinuierliche Gebührenerhöhung mehr Zuschüsse zu generieren und somit die künftige Kreditbelastung zu reduzieren.

3. Wasserzins

Der Wasserzins wurde zum 01.01.2024 auf 2,80 €/m³ angehoben.

Von den beiden Wasserversorgungsgruppen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Hinweise auf eine Erhöhung des Wasserpreises. Die Beratungen dort stehen noch aus.

Kostensteigerungen sind für das Jahr 2025 vor allem bei den Unterhaltungskosten zu erwarten. Einsparungen ergeben sich im Bereich der Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsung.

Im Vergleich zur Kalkulation im Vorjahr, deren Berechnungsgrundlage auf den Werten des Jahres 2022 basierte, wurde im Jahr 2023 von den beiden Wasserversorgungszweckverbänden mehr Frischwasser eingekauft (ca. 2.000 m³) und erstmals seit mehreren Jahren auch wieder mehr Wasser verkauft (ca. 2.700 m³). Der Wasserverlust liegt dabei bei ca. 20.000 m³, dies entspricht 10,65 %.

Entsprechend der Kalkulation des Wasserzinses für das Jahr 2025 ergibt sich eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,83 €/m³. Die Kalkulation 2024 hat eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,87 €/m³ ausgewiesen. So konnte ein Kostendeckungsgrad von 97,6 % erreicht werden. Mit dem derzeit geltenden Gebührensatz von 2,80 €/m³ wird ein Kostendeckungsgrad von 98,9 % erzielt.

Da im Bereich der Wasserversorgung eine fast 100%-ige Kostendeckung für das Haushaltsjahr 2025 erreicht werden kann, wird vorgeschlagen, den Wasserzins bei 2,80 €/m³ zu belassen.

4. Schlachthaus

Es war bisher immer kommunalpolitisches Ziel diese kleine aber wertvolle Gemeindeeinrichtung zu erhalten. Hieran sollen für das Haushaltsjahr 2025 keine Änderungen vorgenommen werden.

5. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren wurden mit einer Satzungsänderung vom 15.10.2020 erhöht. Diese traten ab 23.10.2020 in Kraft. Die Gebühren wurden so erhöht, dass für jeden Gebührentatbestand mindestens ein Kostendeckungsgrad von 45 % erreicht wird.

Dieser Kostendeckungsgrad muss kritisch betrachtet werden. Da der Schwerpunkt der Gebührenerhöhungen in diesem Jahr jedoch nochmals auf der Abwasser- und Wasserversorgungsgebühr liegt, soll bei den Bestattungsgebühren keine weitere Gebührenerhöhung vorgenommen werden.

6. Backhaus

Der Gemeinderat hat für das Haushaltsjahr 2023 zunächst eine Erhöhung des Brotpreises von 1,30 € auf 1,80 € beschlossen. Da dies jedoch zu öffentlichem Unmut führte, wurde der Brotpreis ab dem 16.03.2023 auf nunmehr 1,50 € gesenkt. Eine erneute Anpassung des Brotpreises wird für das kommende Haushaltsjahr nicht vorgeschlagen.

7. Lehrschwimmbecken

Die Lehrschwimmbeckengebühren betragen seit dem 1.1.2002:

| | |
|-------------------------|---------|
| Jugendliche Einzelkarte | 1,80 € |
| 10 er Karte | 15,00 € |
| Erwachsene Einzelkarte | 2,80 € |
| 10 er Karte | 25,00 € |

Im Jahr 2016 wurde der Gruppenpreis für die auswärtigen Schulen, die Rheumaliga, das DLRG, die AOK, Physiotherapeutin Manuela Schmid und die Volkshochschule Oberndorf von 50,00 € auf 55,00 €/Std. erhöht.

Da das Lehrschwimmbecken nur noch am Mittwoch für öffentliches Baden geöffnet ist, wird derzeit keine Erhöhung der Eintrittspreise vorgeschlagen.

Zudem ist die seit mehreren Jahren geplante umfangreiche Sanierung des Lehrschwimmbeckens im kommenden Haushaltsjahr 2025 vorgesehen. Es muss mit einer Schließung von mehreren Monaten gerechnet werden. Zum Renovierungsbeginn und Zeitraum der Schließung erfolgen rechtzeitig weitere Informationen.

Steuern

1. Hundesteuer

Der Steuersatz beträgt seit 1.1.2021 108,00 €.

2. Grundsteuer A und B – Grundsteuer-Reform

Die Grundsteuer B (alt) wurde zum 01.01.2023 von 310 v. H. auf 340 v. H. erhöht. Die Grundsteuer A (alt) beträgt seit 1995 330 v. H. .

Ab 01.01.2025 gilt das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), welches dann die rechtliche Grundlage für die Erhebung der kommunalen Grundsteuer bildet. Im Zuge der Grundsteuer-Reform wurde von der Politik eine Aufkommensneutralität des Gesamtaufkommens (Grundsteueraufkommen Vorjahre zu Grundsteueraufkommen 2025ff) versprochen, welche aber in der Praxis dennoch zu einer Belastungsverschiebung zwischen den einzelnen Grundstücken führt.

Da die Gemeinden nur einen einheitlichen Hebesatz innerhalb der Grundsteuer A und B festsetzen können, können die Belastungsverschiebungen von den Gemeinden nicht durch wie auch immer differenzierte Hebesätze ausgeglichen werden.

Derzeit liegen der Gemeinde Bösingern ca. 96 % der neuen Grundsteuermessbescheide für die Grundsteuer B, sowie ca. 60 % der neuen Grundsteuermessbescheide für die Grundsteuer A vor. Die aktuelle Auswertung für die Grundsteuer B zeigt, dass der kommunale Hebesatz bei Annahme einer Aufkommensneutralität herabgesetzt werden muss. Im Bereich der Grundsteuer A kann noch keine zuverlässige Aussage getroffen werden.

3. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer beträgt seit 01.01.2005 340 v. H. .

Mieten

Die Gemeinde Bösingern erhält momentan für folgende Liegenschaften Mieteinnahmen:

Bösinger Straße 2 in Herrenzimmern

Seit dem 18.07.2023 sind hier insgesamt 14 Personen aus der Ukraine untergebracht. Bis das Haus für das Projekt „Heimat mit Zukunft“ gebraucht bzw. umgebaut wird, kann die Gemeinde diese Unterkunft zur Unterbringung von Geflüchteten nutzen. Die Abrechnung erfolgt über das Kreissozialamt bzw. das Job-Center.

Graf-Werner-Straße 17 in Herrenzimmern

Hier sind derzeit 4 Personen untergebracht. Da die Gemeinde dieses Gebäude zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen von Extern anmieten musste, hat sie auch dementsprechende Mietausgaben. Der Mietvertrag läuft zum 31.12.2024 aus. Es gibt dort Selbstzahler sowie Abrechnungen über das Job-Center und das Kreissozialamt.

Kirchstraße 2 in Herrenzimmern

Die Wohnungen im 1. OG, sowie im 2. OG sind an Flüchtlingsfamilien vermietet. Die Abrechnung erfolgt über das Kreissozialamt bzw. das Job-Center.

Kirchstraße 5 in Herrenzimmern

Das Gebäude Kirchstraße 5 wurde zum 01.04.2023 angemietet. Seit dem 15.04.2023 sind hier Flüchtlinge untergebracht.

Die Abrechnung erfolgt über das Kreissozialamt bzw. das Job-Center.

Märzenstraße 8 in Bösingern

Dieses Gebäude befindet sich schon seit etlichen Jahren im Eigentum der Gemeinde Bösingern und wurde dieses Jahr umfangreich saniert. Es ist unterteilt in drei Wohneinheiten. In den Wohnungen sind ebenfalls Flüchtlinge untergebracht.

Im Winkel 7 in Bösingern

Auch diese Immobilie wurde von der Gemeinde für die Flüchtlingsunterbringung angemietet. Die Abrechnung erfolgt über das Kreissozialamt bzw. das Job-Center.

Weitere Änderungen zum Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Diskussion:

Kämmerin Frau Flindt erläutert dem Gremium die vorliegende Sitzungsvorlage und die durchgeführten Berechnungen. Sie macht deutlich, dass eine Erhöhung der Abwassergebühren wichtig sei, um beim Förderantrag für die Kläranlagensanierung einen guten Fördersatz erreichen zu können.

Die vorgeschlagene Erhöhung auf 4,60 €/m³ bei der Schmutzwassergebühr würde zu einer Kostendeckung von ungefähr 93 % führen und wäre aus Sicht der Verwaltung vertretbar. Im Gegenzug macht sie deutlich, dass der Wasserzins so beibehalten werden soll. Hier würde es zu keiner höheren Belastung der Bürgerinnen und Bürger kommen.

Im Hinblick auf die Grundsteuerreform erklärt sie dem Gremium, dass noch im Herbst eine neue Hebesatzsatzung erlassen werden müsse. Die bisherigen Hebesätze gelten noch bis Ende 2024. Anschließend müssen die Gemeinden einen aufkommensneutralen Hebesatz festlegen. Damit dieser 2025 zur Geltung kommt, müsse dieser erstmals in einer eigenen Satzung beschlossen werden und kann nicht mehr im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung der Schmutzwassergebühr von derzeit 4,10 €/m³ auf 4,60 €/m³.

Zu Punkt 8)

Mitteilungen und Sonstiges:

Start des Waldkindergartens am 01.10.2024

Am 01.10.2024 wird der Waldkindergarten der Gemeinde Bösingern am „Waltersbrünnele“ starten. Die Betriebserlaubnis liegt vor und die Gemeinde Bösingern konnte genügend Personal gewinnen und einstellen.

Wir freuen uns sehr, dass es in der Bevölkerung ebenfalls großes Interesse für den Waldkindergarten gibt, es sind bereits einige Kinder für den Waldkindergarten Bösingern angemeldet.

Gemeinsam mit dem neuen Team des Waldkindergartens freuen wir uns auf den Start im Oktober!

Baumaßnahme südl. Zufahrt Eschle

Die Baumaßnahmen für die südl. Zufahrt ins Baugebiet Eschle in Herrenzimmern sind gut vorangekommen.

Bis zum 02.10.2024 ist hier eine Vollsperrung notwendig.

Wir bitten alle Fahrerinnen und Fahrer, sich an die Umleitung zu halten.

Die Zufahrt zum Sportgelände ist für Sportlerinnen und Sportler frei, ebenfalls darf der Bus hier fahren. Alle anderen Verkehrsteilnehmer müssen über die Umleitungsstrecke fahren.

Hier werden auch Kontrollen durch die Polizei durchgeführt.